



Statuten



Vereinigung Schweizer Haustechnik-EDV-Anwender, VHTA

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1; Name und Sitz

Unter dem Namen «Vereinigung Schweizer Haustechnik-EDV-Anwender» (VHTA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Volketswil (ZH).

Art. 2; Zweck und Mittel

Der Verein unterstützt mittels anwendungsfreundlicher EDV-Hilfen die Mitglieder.

Er pflegt die Beziehungen zwischen den Mitgliedern und Anbietern von EDV-Hilfen, den Haustechnik-Verbänden, der Interessensgemeinschaft Haustechnik, den Schulen und fördert die Zusammenarbeit.

Zu diesem Zweck stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung von EDV-Hilfen für den praktischen Alltag
- b) Schulung, Beratung und Information über Neuheiten
- c) Bereitstellung einer Hotline
- d) Sicherstellen des Informations- und Erfahrungsaustausches
- e) Pflege der Beziehungen zu den EDV-Entwicklern und allen einschlägigen Partnern im In- und Ausland.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Art. 3; Vereinsmitglieder

Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern, Partnermitgliedern, Einzelmitgliedern und Passivmitgliedern zusammen.

a) Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind ausführende oder planende Firmen in der Haustechnik.

b) Partnermitglieder
Partnermitglieder sind Hersteller oder Wiederverkäufer von Haustechnik-Soft- oder Hardware, Organisationen der Haustechnik, Schulen, Produzenten oder Handelsfirmen in der Haustechnik.

c) Einzelmitglieder
Einzelmitglieder sind Lehrer oder Vertreter von Firmen, die Aktiv- oder Partnermitglied sind.

d) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Vertreter von Handels- oder Produktionsfirmen im Haustechnikbereich und unterstützen die Aktivitäten des VHTA.

Art. 4; Aufnahmebedingungen

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Details des Aufnahmeverfahrens werden in einem Reglement festgehalten.

Art. 5; Rechte der Mitglieder

Aktivmitglieder, und Partnermitglieder haben die gleichen Rechte. Einzel- und Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6; Pflichten

Die Mitglieder unterstützen die Zielsetzungen des Vereins und erfüllen die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen.

Art. 7; Austritt / Ausschluss

Austritte können schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden, soweit die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht leistet;
- b) bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit; vorbehalten bleibt die Wahl zum Einzelmitglied;
- c) durch Konkurs oder Tod eines Mitglieds.

Mitglieder, die trotz Ermahnung den Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

III Organisation

Art. 8; Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 9; Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Aktiv-, Partner-, Einzel- und Passivmitgliedern zusammen.

Art. 10; Befugnisse

Die Generalversammlung beschliesst über alle Geschäfte, deren Behandlung nicht dem Vorstand übertragen sind, insbesondere über:

- a) Statutenänderungen
- b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- c) Festlegung des Voranschlags, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vereinspräsidenten und der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren
- e) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern oder des Vorstandes
- f) Beitritt zu anderen Organisationen
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11; Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand in der Regel im zweiten Kalenderquartal einzuberufen. Der Zeitpunkt ist den Mitgliedern vier Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Geschäfte verlangt wird. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des schriftlich begründeten Begehrens stattzufinden.

Art. 12; Beschlussfassung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der offen abzugebenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, die Versammlung beschliesse auf Antrag von mindestens fünf Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Generalversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13; Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

b) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt den Vizepräsidenten und den Finanzchef.

c) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen

d) Der Vorstand vertritt den VHTA nach aussen.

e) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des VHTA, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes anordnen.

Art. 14; Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter.

Art. 15; Die Kommissionen

Der Vorstand kann ad-hoc Kommissionen bilden.

Die Generalversammlung kann ständige Kommissionen wählen, sofern ein Pflichtenheft mit Zielvorgaben genehmigt wird.

Die ad-hoc und die ständigen Kommissionen liefern ihre Ergebnisse dem Vorstand ab.

Art. 16; Geschäftsstelle

Der Vorstand bestimmt den Leiter der Geschäftsstelle.

IV Geschäftsführung und Finanzen

Art. 17; Berechtigung

Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied zeichnet zusammen mit dem Geschäftsstellenleiter rechtsverbindlich für den Verein.

Art. 18; Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19; Finanzen

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- a) Eintrittsgebühren und ordentliche Mitgliedsbeiträge
- b) Vermögensertrag
- c) anderweitige Einkünfte

Art. 20; Rechnungswesen

Die Geschäftsstelle führt die nötige Betriebsrechnung und Vermögensrechnung.

Art. 21; Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen arbeiten ehrenamtlich. Die Dienstleistungen der Geschäftsstelle werden im Rahmen des jeweiligen Budgets entschädigt.

Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets Spesenentschädigungen, auch für Kommissionen festlegen.

Art. 22; Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Eintrittsgebühr noch auf das Verbandsvermögen Anspruch.

V Statutenänderungen; Vereinsauflösung

Art. 23; Statutenänderung

Beschlüsse der Generalversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder.

Art. 24; Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist nach Tilgung sämtlicher Schulden unter den Vereinsmitgliedern zu verteilen (letzter Schlüssel für die Erhebung des Jahresbeitrages), sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

VI Schlussbestimmungen

Art. 27; Handelsregistereintrag

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Art. 26; Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Balsthal, 3. November 1998

Der Präsident:

Claudius Albrecht

Der Geschäftsstellenleiter:

Silvan Sommer